



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Freund der Völker e.V.**“

Er hat seinen Sitz in 87541 Bad Hindelang und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein hat die Erforschung und Unterstützung des Menschen im Kulturraum seines Volkes, die Förderung des Friedens, die Erhaltung der Kulturen und Völker sowie die Verständigung der Völker und der Religionen untereinander im Sinne: „miteinander leben, voneinander lernen“ zum Ziel.

Der Verein ist weltweit tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist überkonfessionell, unabhängig und gehört keiner Partei an.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, von Kunst und Kultur, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Natur- und Tierschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes, der Entwicklungszusammenarbeit und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

§ 3 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Förderung und Unterstützung von Sprach-, Musik-, Tanz-, Handwerkskultur und Kunst, indem Veranstaltungen (wie Konzerte, Handwerkertreffen, Kunstausstellungen, Tanzvorführungen oder Sprachseminare) organisiert und durchgeführt werden, welche der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens dienen.
- b) Öffentlichkeits-, Aufklärungs- und Bildungsarbeiten aller Art im Rahmen des Vereinszwecks, z.B. in Form von Vortragsreihen und Seminaren. Diese Öffentlichkeitsarbeit dient der Erforschung neuer Erkenntnisse, dem Aufgreifen ursprünglichen Wissens, der Wahrung der Menschenwürde sowie der Volksbildung.
- c) Maßnahmen, welche der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere auf dem Gebiet der Naturheilkunde, der Komplementärmedizin und -zahnmedizin dienen, wie Aufbau von Medizin-, Zahnmedizinstationen und Geburtshäusern (derzeit in Indien), Übernahme der Kosten für das Personal, Schaffung von Transportmöglichkeiten für Patienten sowie Förderung des Austausches von ärztlichem, zahnärztlichem und sonstigem Fachpersonal zur Unterstützung und Weiterbildung.

- d) Unterstützung artgerechter Weiterentwicklung sowie Erhaltung des Lebensraumes von Tier-, Pflanzen-, Saatgutarten. Verbreitung des Tier-, Arten- und Naturschutzgedankens bei der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend. Unterstützung von Wasserversorgungsprojekten sowie Unterstützung bzw. Organisation und Durchführung von Baumpflanzungen, Wiederaufforstungen als auch Pflege und Erhaltung alter Bäume.
- e) Organisation und Durchführung von Aktivitäten zur Neubelebung und gemeinsamen Entwicklung alter Handwerkstraditionen, die dem Austausch und Begegnung zwischen Handwerkern, der Bevölkerung und der Jugend dienen.
- f) Unterstützung und Förderung des Aufbaus einer ganzheitlichen Natur-Schule (derzeit in Indien). In Form von Veranstaltungen wird der gemeinsame Austausch von Bildungsverantwortlichen, Eltern und Schülern gefördert, um Grundlagen für eine naturbezogene, integrale, völkerverbindende Entwicklung und Entfaltung der Kinder zu schaffen.
- g) Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein die Mitgliedschaft in Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung erwerben oder in geeigneter Weise mit ihnen zusammenarbeiten.
- h) Der Verein unterstützt bzw. initiiert Soforthilfeprogramme bei Naturkatastrophen, Kriegs- und Hungersnöten.
- i) Der Verein wird auch als Förderverein tätig. Er beschafft Finanzmittel und leitet diese an steuerbegünstigte inländische und ausländische Körperschaften zur Förderung o.g. Zwecke weiter.
- j) Der Verein kann sich zur Durchführung seines Zweckes auch Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen. Diese sind dem Verein gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig. Aufgaben und Tätigkeiten der Hilfspersonen sind im Vorhinein schriftlich festzulegen. Die Verträge sind im Rahmen der Überprüfung der Geschäftsführung vorzulegen. Die Hilfspersonen haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.
- k) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- b) Sie haben Satzung und Vereinszweck anzuerkennen und die Interessen des Vereins aktiv zu fördern.
- c) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung. Umlaufbeschlüsse sind möglich. Der Beschluss über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzutei-

len; ein Ablehnungsbeschluss muss nicht begründet werden.
Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder aufnehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - mit dem Tod des Mitglieds.
- b) Der Austritt kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden. Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.
- c) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn die Voraussetzungen des § 4 lit. b) nicht mehr gegeben sind oder das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der entsprechenden Mitteilungen zu äußern. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge in Geld zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und ist jeweils bis zum 28. Februar des laufenden Jahres fällig. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung in einem eigenen Wahlgang bestimmt. Die Wahl kann sowohl schriftlich als auch mittels Handzeichen erfolgen.

- b) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Soweit eine Abstimmung notwendig ist, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- c) Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.
- d) In Angelegenheiten des eigenen Interesses ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- a) Den erweiterten Vorstand bilden:
 - 1. Vorsitzende
 - 2. Vorsitzende
 - 3. Vorsitzende
 - Kassier
 - Schriftführer
- b) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und währt bis zur Neuwahl. Die Wiederwahl ist möglich. Jedes Mitglied wird von der Mitgliederversammlung in einem eigenen Wahlgang bestimmt. Die Wahl kann sowohl schriftlich als auch mittels Handzeichen erfolgen.
- c) Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind.
- d) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Sämtliche Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- e) Bei vorübergehender Verhinderung eines Mitgliedes übernimmt ein anderes Mitglied solange dessen Aufgabengebiet. Bei Amtsniederlegung, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes wählt der Rest des erweiterten Vorstandes ein Vereinsmitglied in den erweiterten Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungs- oder Neuwahl erfolgt.
- f) Der erweiterte Vorstand arbeitet ehrenamtlich. In Angelegenheiten des eigenen Interesses ist das Mitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

§10 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn ein Mitglied des erweiterten Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen müssen mindestens einen Monat vorher schriftlich zugehen. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.

- b) Sollen nicht gemäß § 10 lit. a) bekannt gemachte Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden, müssen sie mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht und von diesem unverzüglich den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Über diese Anträge kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht. Dies gilt insgesamt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, die Satzung zu ändern bzw. den Verein aufzulösen.
- c) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit Einstimmigkeit nicht erzielbar ist. Stimmengleichheit bei Abstimmungen gilt als Ablehnung. Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- d) In Ausnahmefällen kann ein Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich gefasst werden. Die Rückmeldung muss vier Wochen nach dem Versand der Beschlussvorlage beim Vereinssitz eingegangen sein. Hierbei zählt das Datum des Poststempels oder der Zugangszeitpunkt von Fax oder E-Mail.
- e) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder in seinem Auftrag von einem Vertreter im Bemühen um ein harmonisches Zusammenwirken geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Entsprechendes gilt für die schriftliche Abstimmung.
- f) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung mit dem Bericht des Revisors und der Jahresbericht zur Beschlussfassung schriftlich vorzulegen. Der Revisor darf nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören und hat die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- g) Die Mitgliederversammlung
- genehmigt den Bericht des Revisors und die Jahresabrechnung,
 - genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes,
 - entlastet Kassier, Vorstand und erweiterten Vorstand,
 - beschließt die Höhe von Beiträgen,
 - beschließt den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,
 - bestellt jährlich einen Revisor,
 - wählt den Vorstand, den erweiterten Vorstand und die Arbeitsausschüsse,
 - beschließt Anträge nach Maßgabe dieser Satzung,
 - beschließt grundsätzliche Entscheidungen, die unmittelbare Auswirkungen auf die Verwirklichung des Vereinszwecks haben, und
 - beschließt Satzungsänderungen.
- h) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§11 Geschäftsführung

- a) Für die Aufgaben der laufenden Verwaltung kann vom erweiterten Vorstand eine Geschäftsführung bestellt werden. Diese hat die Geschäfte des Vereins und seiner Organe entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane zu führen.
- b) Die Geschäftsführung kann auf Weisung des erweiterten Vorstands in den Grenzen des Haushaltsplans Geschäfte vornehmen, die den Verein verpflichten.
- c) Die Geschäftsführung errichtet nach Weisung des erweiterten Vorstands und im Rahmen des Haushaltsplanes nach Bedarf ein Sekretariat.

§12 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn der Antrag gemäß § 10 lit. a) mit der Tagesordnung bekannt gemacht wurde.
- b) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Naturschutzes und Umweltschutzes.

Eingetragen ins Vereinsregister Kempten (Allgäu) – Registergericht am 19.08.2011

Anlage 2

Postanschrift:	Freund der Völker e.V. z.Hd. Herrn Klaus Bensmann, Ostrachstr. 38, 87541 Bad Hindelang Tel.: 0049-08324 94195, Fax: 08324 94173 Email: kontakt@freund-der-voelker-ev.de - www.freund-der-voelker-ev.de
Bankverbindung:	Stadtsparkasse München, BLZ: 701 500 00 Konto-Nr.: 46117677 IBAN: DE 85 7015 0000 0046 1176 77, BIC: SSKMDEMM
Steuernummern:	Amtsgericht Kempten VR 200603, St.Nr. 143/215/40105, gemeinnützig anerkannt seit 13.06.2004